



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

213 – 21432-46

Bonn, 26. April 2019

vorab per Fax: 030 – 275838105

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 22. November 2018
hier: Änderung der Qualitätssicherungsrichtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):
Erstfassung der Datenfelder der Strukturabfrage als Anlage 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 22. November 2018 über eine Änderung der Qualitätssicherungsrichtlinie Früh- und Reifgeborene wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit der Auflage verbunden, die Anlage 6 der Qualitätssicherungsrichtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) an die vom G-BA bereits mit Beschluss vom 17. Mai 2018 aktualisierten Struktur- und Prozessanforderungen der QFR-RL (am 25. August 2018 in Kraft getreten) bis spätestens zum 1. September 2019 anzupassen.

Begründung:

Der Beschluss vom 22. November 2018 sieht die Einführung von Datenfeldern zur Strukturabfrage als neue Anlage 6 der QFR-RL vor. Wie in § 10 Absatz I QFR-RL vorgesehen, soll die Erfüllung der Anforderungen an die perinatalogische Versorgung von Einrichtungen der Versorgungsstufen I bis III mittels einer jährlichen Strukturabfrage zu den Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgen. Diese Qualitätsanforderungen wurden mit Beschluss des G-BA vom 17. Mai 2018 teilweise überarbeitet und angepasst. Insbesondere wurden Regelungen zum Entlassmanagement in den Perinatalzentren der Versorgungsstufen I bis II sowie fachliche Anforderungen an das Kinderkrankenpflegepersonal im Bereich

pädiatrische Intensivpflege überarbeitet. Diese Änderungen sind am 25. August 2018 in Kraft getreten, wurden aber im Beschluss vom 22. November 2018 nicht berücksichtigt, sodass eine Anpassung der Anlage 6 der QFR-RL notwendig ist. Eine Anpassung bis zum 1. September 2019 ist angemessen, da laut dem Schreiben des G-BA vom 16. April 2019 derzeit eine Beschlussfassung am 18. Juli 2019 angestrebt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Becker

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.